Marktmissbrauchs-verordnung

Klöhn (Hrsg.), Brellochs/Schmolke/Semrau, Marktmissbrauchsverordnung – Verordnung (EU) Nr. 596/2014, Verlag C. H. Beck, 1. Auflage 2018, XVII 968 S., gebunden, 169,00 Euro; ISBN 978-3-406-67798-4

Quelle: Verlag C. H. Beck

In der Kürze liegt die Würze – dass dieser hübsche Grundsatz nicht immer gilt, zeigen die fast schon lapidar oder aber sarkastisch hingeworfenen Vorschriften zum strafbaren Marktmissbrauch: Laut Artikel 14 – Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen sind folgende Handlungen verboten:

a) das Tätigen von Insidergeschäften und der Versuch hierzu,

b) Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Dritte anzustiften, Insidergeschäfte zu tätigen, oder

c) die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen."

Laut Artikel 15 – Verbot der Marktmanipulation – sind Marktmanipulation und der Versuch hierzu sind verboten.

Die Würze liegt hier nicht im Minimalismus, sondern der unerschöpflichen Weite und Tiefe der Tatbestandsvoraussetzungen und Tathandlungen. Daraus folgte das zwingende Erfordernis durch ein umfassendes Werk die dringend notwendige Rechtssicherheit zu schaffen, soweit das mit rechtswissenschaftlichen Auslegungs- und Vergleichsmöglichkeiten überhaupt gelingen kann. Bereits darin liegt die Bedeutung dieses gänzlich neuartigen Kommentars, der sich den MAR (Market Abuse Regulation): Marktmissbrauchverordnung (MMVO) – EU Nr. 596/2014 als Herzstück des europäischen Kapitalmarktrechts widmet.

In Kapitel 1 (Art. 1 – 6) des Gesamtwerks erläutert Klöhn Historie und Systematik des Marktmissbrauchsrechts mit Definition des Insiderverbots, Darstellung der Begriffsinhalte mit einer tabellarischen Übersicht der europäischen Rechtsakte. Kapitel 2 – ebenfalls Klöhn – bietet eine umfassende Darstellung von Artikel 7 MMVO. Zur „Insiderinformation" werden die Begriffe der Insiderinformationslage und der Informationsgegenstände (Tatsachen, Gerüchte, Prognosen) erläutert. Abgrenzungsschwierigkeit: Wann ist eine Information mit welchem Gegenstand oder Handeln „öffentlich bekannt gemacht", wann liegt Kursrelevanz, auch in Abhängigkeit von der Markterwartung vor. Breiten Raum nimmt die Darstellung der „besonderen Regeln für bestimmte Insiderinformationen", etwa in Bezug auf noch nicht aufgeführte Kundenaufträge und die Einzelfälle von Insiderinformationen ein: Erwerbs- und Übernahmeangebote, Umstrukturierungen, Kapital- und Personalveränderungen (Wechsel von Organmitgliedern).

Insidergeschäfte

Für die Praxis sind die Ausführungen zu Artikel 8 MMVO „Insidergeschäfte" wichtig: Geschütztes Rechtsgut ist der gleichberechtigte Marktzugang. Als Handelnde kommen in erster Linie Organmitglieder, Gesellschafter, aber auch „Berufsinsider" in Betracht, bei denen es nicht auf den Inhalt ihrer Aufgaben ankommt, sondern auf Zugang zu relevanten Informationen. Von hoher Relevanz sind die Überlegungen des Verfassers in Bezug auf den direkten oder indirekten Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten, weil es dabei auch um das Profitieren durch Anstiftung zum Insiderhandel und Mittelsmänner geht. Die Kommentierung von Art. 10 befasst sich mit dem Begriff der Offenlegung, dem Terminus des „Unbefugten" und dem Offenlegungsinteresse. Ausnahmetatbestände: Offenlegung in Ausübung des Berufes.

Brellochs definiert bei seiner Kommentierung von Art. 11 MMVO die Marktsondierung als Übermittlung der Information des offenlegenden Marktteilnehmers an den Empfänger, bevor die wesentlichen Bedingungen des Geschäfts veröffentlicht worden sind. Er kristallisiert heraus, dass es bei der Offenlegung gegenüber einem potenziellen Anleger entscheidend darauf ankommt, ob der Informationsempfänger im Rahmen des Geschäfts eine Investitionsentscheidung in Abhängigkeit von den Bedingungen der Kapitalmarkttransaktion treffen soll. Wesentlich für eine Marktsondierung ist die „Abschätzung des Interesses" an dem Geschäft, das ist im Stadium konkreter Vertragsverhandlungen nicht mehr der Fall.

Marktmanipulation

Der Hauptteil: Art. 12 „Marktmanipulation" ist von Schmolke umfassend kommentiert. Dabei nimmt die Erörterung des Begriffs „Marktmanipulation" weiten Raum ein; nachvollziehbar herausgearbeitet sind neben dem gegenständlichen Anwendungsbereich die Tathandlungen: Durch sie muss ein bestimmter Effekt ausgelöst werden, etwa mittels falscher oder irreführender Signale durch die das Kursniveau beeinflusst werden kann. Schmolke definiert potenziell falsche beziehungsweise irreführende Signale und beschreibt ihre Verbreitung und Verbreitungswege, den Begriff und die Bedeutung des Referenzwertes eines Finanzinstrumentes, der manipuliert wird, und die erforderliche Einflussnahme auf den Berechnungsprozess.

Klöhns Kommentierung von Art. 17 bietet eine umfassende Einführung in die Ad-hoc-Publizitätspflicht. Da weitesten Auslegungen Tür und Tor geöffnet ist, hat der Autor die Thematik systematisch aufgearbeitet: Erörtert wird im Kapitel zur Allgemeinen Ad-hoc-Publizitätspflicht der personelle Anwendungsbereich, Insiderinformation, Unmittelbare Betroffenheit und der Begriff der „Unverzüglichkeit". Wesentlich ist die Dokumentations-

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

pflicht während der Aufschubphase gemäß Art. 4 I DurchführungsVO (EU) 2016/1055. In Kapitel VI. zu Art. 17 liefert Klöhn eine umfassende Kasuistik, bei der die Stichworte „Director's Dealings", Personelle Veränderungen, Fehlverhalten und strafbare Handlungen des Managements schon aus aktuellen Gründen besondere Beachtung verdienen.

Eigengeschäfte von Führungskräften

Manager werden die Ausführungen von Semrau zu Art. 19 „Eigengeschäfte von Führungskräften" zu schätzen wissen, insbesondere die Erläuterungen zum Personenkreis, der von der Meldepflicht des Art. 19 I umfasst ist: Organmitglieder (Vorstand, Aufsichts- beziehungsweise Verwaltungsrat), Führungskräfte mit Zugang zu Insiderinformationen, nicht: Aktionäre, auch wenn sie beherrschenden Einfluss haben, externe Dienstleister. Semrau verlangt als weiteres Kriterium zur Anwendung des Art. 19, dass die Führungsperson durch das Geschäft einen signifikanten eigenen wirtschaftlichen Vorteil erzielen kann. Neben der Darstellung der meldepflichtigen Geschäfte beschreibt der Verfasser die Durchführung der Meldung, mit Erörterung der Melde- und Veröffentlichungsfrist, Inhalt und Form der Meldung.

Dieses Werk ist verlässliche Leitlinie, vorzügliches Handwerkszeug für Bankjuristen in Kreditinstituten, leitende Mitarbeiter in Behörden des Finanzsektors und detailliertes Kompendium für Dozenten des Bankrechts und der Bankwirtschaft. Dieser in jeder Hinsicht tiefgründige Kommentar vermittelt Vorständen, Mitgliedern von Aufsichts- und Verwaltungsräten außerdem fundiertes Ergänzungswissen, das zum Sachkundenachweis gemäß §§ 25 c, d KWG ausgezeichnet herangezogen werden kann. Die Verfasser haben nichts weniger versucht, als ein Werk vorzulegen, das als Fundament des europäischen Marktmissbrauchsrechts angesehen werden kann. Genau das ist in jeder Hinsicht hervorragend gelungen.

Hartmut Glenk, Direktor,
Institut für Genossenschaftswesen und Bankwirtschaft (IGB), Siegen/Berlin

Erbrecht

Erbrecht, Testamentsgestaltung | Vertragsgestaltung | Prozessführung; Herausgegeben von RA Elmar Uricher; 3. Auflage 2017, Mit CD-ROM, 1188 Seiten, gebunden, 118,00 Euro, ISBN 978-3-8487-2575-5

Quelle: Nomos-Verlag

Die Schnittmengen des Bankgeschäfts mit dem Erbrecht sind weitaus größer, als man denkt. Deshalb gehört ein Band zum Erbrecht in die Handbücherei, der Fragen beantwortet, die zwar vordergründig einfach erscheinen, aber einiges an Sprengstoff beinhalten und Schadensersatzansprüche auslösen können. Nicht auszurotten ist die Auffassung, Kreditinstitute dürften an jeden leisten, der ein Testament, ein Testament mit Eröffnungsniederschrift oder einen Erbschein vorlegen könne.

Vorsicht bei Verfügungen

Die rechtliche Situation stellt sich gänzlich anders dar: ein handschriftliches Testament beweist erst einmal nichts, außer, dass es handschriftlich ist. Solange die Urheberschaft des Verfassers nicht einwandfrei feststeht, etwa durch einen amtlichen Beglaubigungsvermerk, dass das Schriftstück vor einem Beamten unterzeichnet worden ist, der die Identifizierung vorgenommen hat, darf die kontoführende Stelle keine Verfügungen zulassen.

Maschinenschriftliche Erklärungen besagen weder etwas in Bezug auf den Inhalt noch den freien, rechtsgeschäftlichen Willen des Verfassers. Auch notarielle letztwillige Verfügungen können mit dem Mangel behaftet sein, dass die Erben das Testament zwar am Bankschalter vorlegen, das Erbe aus diversen Gründen aber vorher zu Protokoll des Gerichts ausgeschlagen haben. Dem auszahlenden Kreditinstitut hilft es nicht weiter, sich selbst in den Geschäftsbedingungen zu versichern, es leiste „mit befreiender Wirkung"; ein Schadensersatzkläger, ausgestattet mit einem versierten Anwalt kann teuer zu stehen kommen.

Nachschlagewerk und Ratgeber

Hilfreich ist deshalb ein tragfähiger Band wie ihn Uricher vorgelegt hat. Zweifelsfragen, nicht nur in Bezug auf Verfügungen nach dem Tode, werden umfassend und zuverlässig geklärt, unter Heranziehung der maßgeblichen Rechtsgrundsätze und Entscheidungen. Mit der Vorlage einer post- oder transmortalen Vollmacht ist die Bank – klare Identifizierung des Vorlegenden vorausgesetzt – auf der sicheren Seite.

Teilauszahlungen darf die Bank vor endgültiger Aufteilung weder an einen noch mehrere Erben leisten. Das gilt erst recht, wenn ein Erbanteil oder das gesamte Erbe mit einer Testamentsvollstreckung belastet ist, dann darf die Bank nur mit diesem zusammenwirken und Leistungen veranlassen, die im Einklang mit dem Inhalt des Testamentsvollstreckerzeugnisses mit dessen ausdrücklicher Zustimmung vorgenommen werden.

Diese und andere Zweifelsfragen werden vom „Uricher" geklärt. Das Werk ist eine systematische Darstellung des gesamten Erbrechts; der Anwender findet auch die überaus komplexe Materie des Umgangs mit dem Grundbuchamt, die Rechtswirkungen der unterschiedlichen Rechtsakte nachvollziehbar und umfassend erläutert. Für jeden, der im täglichen Umgang mit Nachlassfragen eine rasche und zuverlässige Hilfe benötigt, die er sofort einsetzen und umsetzen kann, ist der Nomos-Kommentar ohne Wenn und Aber empfehlenswert: Nachschlagewerk und nützliche Handlungsanleitung für die tägliche Bankpraxis.

Hartmut Glenk, Direktor,
Institut für Genossenschaftswesen und Bankwirtschaft (IGB), Siegen/Berlin

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH